

**95. Plenarsitzung am 14. April 2016**

**Drs. 17/3914: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Heimgesetzes**

**Drs. 17/5283: Keine Unterbringung im Doppelzimmer gegen den Willen der Betroffenen - Wunsch- und Wahlrecht Sozialhilfeberechtigter in der vollstationären Altenpflege berücksichtigen**

**Rede des Landtagsabgeordneten Burkhard Jasper:**

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Seit dem 15. September hat der zuständige Fachausschuss über das Gesetz beraten. Das zeigt schon: Es ist keine einfache Angelegenheit. Es geht darum, einerseits neue unterstützende Wohnformen zu fördern und andererseits den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten. In der Anhörung gab es unterschiedliche Ansichten. Trotzdem ist es uns im Ausschuss gelungen, in vielen Bereichen Übereinstimmung herzustellen. Ich möchte mich bei allen bedanken, die dazu beigetragen haben.

Zunächst einmal weise ich darauf hin, dass deutlich geworden ist, dass es sich um abgestufte Anforderungen handelt. Wir haben sechs verschiedene Einrichtungen. Es beginnt mit Formen des betreuten Wohnens, mit ambulant betreuten Wohngemeinschaften, in denen man die Pflegeleistungen frei wählen kann. Dann gibt es zwei Arten, in denen Miet- und Pflegevertrag miteinander gekoppelt sind, die Tagespflege und die Heime.

Wir haben den Wunsch nach einem Einzelzimmer in die Präambel aufgenommen. Die CDU begrüßt diesen Punkt, wir werden uns aber bei der Abstimmung zu dem Antrag wie im Ausschuss der Stimme enthalten, weil wir großes Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung haben. Das wird dort richtig gemacht.

Den Zeitraum der Gründungsphase haben wir einvernehmlich auf ein Jahr gekürzt. Wir halten das für richtig, weil dadurch einerseits die Träger unterstützt werden, solche Wohnformen zu gründen, andererseits die Bewohnerinnen und Bewohner schneller wählen können.

Wir haben die Größe der Wohngemeinschaften auf zwölf Personen festgelegt.

Die Palliativmedizin ist gewährleistet, eine Evaluierung ist vorgeschrieben.

Auch bei der Anzeigepflicht haben wir Einigkeit erzielt. Wir haben gesagt: Bei mehr als zwei Personen muss das gemacht werden, damit das Gesetz überhaupt greift.

Unterschiede haben wir bei den Wohnformen, die Heime sind. Ich betone: die Heime sind. Es ist etwas seltsam, dass gerade für diese Formen die Heimpersonalverordnung nicht gelten soll. Das ist von den Begriffen herein Widerspruch. Einrichtungen, die Heime sind, fallen nicht unter die Heimpersonalverordnung, d. h., dort gilt die Fachkraftquote nicht. Vor dem Hintergrund all der Diskussionen um die Pflegekammer ist mir völlig unverständlich, dass Sie einerseits sagen: „Die Qualität der Pflege ist ganz wichtig“, hier aber andererseits nicht die richtigen Prioritäten setzen.

Ich will das an einem Beispiel verdeutlichen: Wenn ich die Pflege frei wählen kann, habe ich dadurch eine Kontrolle; das ist der Wettbewerb. Die resolute ältere pflegebedürftige Dame kann den Pflegedienst jeden Monat wechseln. Sie kann sagen: Der ist mir zu teuer, ich finde das Pflegepersonal nicht gut oder die Qualität ist nicht in Ordnung. Da gibt es überhaupt keine Probleme. Wenn aber die

Verträge miteinander verbunden sind, dann muss die ältere Person ausziehen; sie hat sonst keine Chance, den Pflegedienst zu wechseln. Das muss man wissen. Darum meinen wir, dass der Schutz dieses Gesetzes greifen muss. Wir finden es nicht richtig, dass die Heimpersonalverordnung dort nicht gilt.

Dafür haben wir aber in anderen Bereichen Erleichterungen vorgesehen. In § 5 geht es um die gesundheitliche Betreuung, um die Aufbewahrung von Arzneimitteln, um die Umsetzung der Pflegeplanung und um die hauswirtschaftliche Betreuung. Wir finden es nicht richtig, dort einen unverhältnismäßig großen Aufwand auszulösen, und haben deshalb die Vorschläge aus einer Eingabe übernommen. Übrigens ist es dann möglich, dass die Bewohnerinnen und Bewohner den Umfang der Pflegeleistung frei wählen können. Sonst ist man auch daran gebunden und kann nicht sagen: Bestimmte Dinge möchte ich nicht in Anspruch nehmen.

Über die organisatorische und räumliche Trennung haben wir lange diskutiert. Wir möchten nicht, dass ganze Heime oder Teile von Heimen, z. B. Stationen, auf einmal in ambulant betreute Wohngemeinschaften umstrukturiert werden. Ich zitiere hier die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebedürftige Menschen:

„Vielmehr befürchten wir, dass ... das Bewohnerschutzgesetz weitgehend abgelöst und primär ein Anbieterförderungsgesetz geschaffen wird.“

Das wollen wir nicht.

Andererseits möchte ich betonen, dass Verbundeffekte sehr wohl wahrgenommen werden können, z. B. bei der Verpflegung. Es spricht nichts dagegen, eine andere Küche damit zu beauftragen; das wird dadurch nicht verhindert.

Ich komme zur Heimleitung. Wir meinen, dass bei all den unterstützenden Wohnformen, die Heime sind, ebenso wie bei der Tagespflege eine Leitung nicht erforderlich ist. Dies haben die Kirchen, die Wohlfahrtsverbände, die privaten Anbieter und der Pflegerat auch so gesehen. Wir meinen, es reicht aus, wenn man einen Verantwortlichen benennt. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat auch darauf hingewiesen, dass es äußerst problematisch ist, wenn für die Tagespflege die gleichen Anforderungen gelten, die für Heime gelten.

Nun insgesamt zum Heimgesetz. Es ist so, dass vieles einvernehmlich geregelt werden konnte; ich habe eben darauf hingewiesen. Deshalb wird die CDU dem Gesetz insgesamt zustimmen. Wir wollten aber noch einmal verdeutlichen, wo wir andere Ansichten haben. Deshalb haben wir die Änderungsanträge eingebracht und werden darüber abstimmen.

Aber insgesamt hoffen wir, dass dieses Gesetz dazu beiträgt, vielfältige Wohnformen zu schaffen. Das entspricht der Situation der älteren Menschen; denn auch dort besteht eben Vielfalt. Dieses Gesetz soll dazu beitragen, dass entsprechende Wohnformen geschaffen werden.

Herzlichen Dank.